

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Verfassungskonforme Einbeziehung von Arbeitskräfteüberlassungsbetrieben in das BSchEG

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Änderung des Geltungsbereiches des BSchEG

Maßnahme 2: Bessere Nachvollziehbarkeit der Rückerstattungsanträge

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Durch die Verringerung der einbezogenen Überlasserbetriebe wird es zu einer Verringerung der Einnahmen einerseits und der Leistungen der BUAK andererseits kommen. Nach Schätzungen der Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) ist insgesamt mit einer Verringerung des Jahresergebnisses um ca. € 30 000 bis € 35 000 pro Jahr zu rechnen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des BSchEG

Einbringende Stelle: BMAW

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 geändert wird

| | | |
|-----------------------|----------------------------------|--------------|
| Vorhabensart: Gesetz | Inkrafttreten/ Wirksamwerden: | 2024 |
| Erstellungsjahr: 2024 | Letzte Aktualisierung: | 8. März 2024 |

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Das BSchEG sieht für bestimmte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einen Entgeltanspruch bei witterungsbedingtem Arbeitsentfall gegenüber ihren Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen vor. Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen haben einen Anspruch auf Rückerstattung der ausbezahlten Schlechtwetterentschädigung. Der Aufwand für die Schlechtwetterentschädigung wird aus Schlechtwetterentschädigungsbeiträgen der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sowie der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und durch einen Bundesbeitrag aus Mitteln der Arbeitsmarktpolitik gedeckt. Durch die Regelungen des BSchEG soll demnach das Risiko des Schlechtwetters auf die gesamte Baubranche aufgeteilt werden.

Die aktuelle Regelung des § 1 Abs. 5 BSchEG hat zur Folge, dass die Arbeitskräfteüberlassung in Betriebe der Stuckateure und Trockenausbauer dem Anwendungsbereich des BSchEG unterliegt, obwohl die Beschäftigung von (eigenen) Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in Betrieben der Stuckateure und Trockenausbauer vom Anwendungsbereich des BSchEG (seit der Novelle BGBl. I Nr. 104/2005) ausgenommen ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Juni 2023, G 137/2023-12, die Einbeziehung der Arbeitskräfteüberlasserbetriebe aufgrund dieser Ungleichbehandlung wegen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz iSd Art. 7 B-VG mit Ablauf des 30. November 2024 aufgehoben.

Ab 1. Dezember 2024 wären somit sämtliche Arbeitskräfteüberlasserbetriebe vom Geltungsbereich des BSchEG ausgenommen. Da dies mit dem Zweck des BSchEG arbeitsmarktpolitisch nicht vereinbar ist, soll der Geltungsbereich nunmehr in einer verfassungskonformen Weise ausgestaltet werden.

Ziele

Ziel 1: Verfassungskonforme Einbeziehung von Arbeitskräfteüberlassungsbetrieben in das BSchEG

Beschreibung des Ziels:

Herstellung der verfassungskonformen Einbeziehung von Arbeitskräfteüberlassungsbetrieben in die Regelung zur Schlechtwetterentschädigung

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Änderung des Geltungsbereiches des BSchEG

Maßnahme 2: Bessere Nachvollziehbarkeit der Rückerstattungsanträge

Maßnahmen

Maßnahme 1: Änderung des Geltungsbereiches des BSchEG

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die vorgeschlagene Neuregelung des § 1 Abs. 5 soll erreicht werden, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dann in den Geltungsbereich des BSchEG fallen, wenn sie in einen Betrieb überlassen werden, auf den das BSchEG Anwendung findet, maW der Beschäftigterbetrieb in den Geltungsbereich des BSchEG fällt. Damit soll ein Gleichklang zwischen Stammebelegschaft und überlassenen Arbeitskräften gewährleistet sein.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verfassungskonforme Einbeziehung von Arbeitskräfteüberlassungsbetrieben in das BSchEG

Maßnahme 2: Bessere Nachvollziehbarkeit der Rückerstattungsanträge

Beschreibung der Maßnahme:

Da die Beitragseinhebung durch die Träger der Krankenversicherung, die Rückerstattung der Schlechtwetterentschädigungsbeiträge hingegen durch die BUAK erfolgt, soll mit einem neuen § 2a BSchEG eine bessere Nachvollziehbarkeit der Rückerstattungsanträge durch Überlassungsbetriebe für ihre überlassenen Arbeitskräfte eingeführt werden: So soll der Überlasserbetrieb der BUAK die Mitteilung gemäß § 12 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) im Zusammenhang mit seiner Meldeverpflichtung nach § 22 BUAG zu übermitteln haben. Da diese Mitteilungsverpflichtung nach dem AÜG bereits gegenüber der überlassenen Arbeitskraft besteht, kommt es zu keinem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Überlasserbetriebe.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verfassungskonforme Einbeziehung von Arbeitskräfteüberlassungsbetrieben in das BSchEG

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Durch die Verringerung der einbezogenen Überlasserbetriebe wird es zu einer Verringerung der Einnahmen einerseits und der Leistungen der BUAK andererseits kommen. Nach Schätzungen der Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) ist insgesamt mit einer Verringerung des Jahresergebnisses um ca. € 30 000 bis € 35 000 pro Jahr zu rechnen.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Für Überlasserbetriebe besteht bereits jetzt eine Mitteilungsverpflichtung nach § 12 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG). Mit der Neuregelung sollen Überlasserbetriebe verpflichtet werden, diese Mitteilung im Zusammenhang mit ihre Meldeverpflichtung nach § 22 BUAG zu übermitteln. In der Praxis wird der Überlasserbetrieb die Überlassungsmitteilung mit seiner Meldung nach § 22 BUAG durch Hochladen in das System der BUAK übermitteln; somit ist kein gesonderter Vorgang einzurichten. Da diese Mitteilungsverpflichtung nach dem AÜG bereits gegenüber der überlassenen Arbeitskraft besteht, kommt es zu keinem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Überlasserbetriebe.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Nach Schätzungen der BUAK wird die Neuregelung des Geltungsbereiches zu einer Verringerung der Kostenbelastung der Überlasserbetriebe im Ausmaß von ca. € 120 000 pro Jahr führen, da weniger Überlasserbetriebe vom Geltungsbereich erfasst sein werden.

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Erläuterung:

Die Wesentlichkeitsgrenze wird durch die Neuregelung deutlich unterschritten.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

| Wirkungsdimension | Subdimension der Wirkungsdimension | Wesentlichkeitskriterium |
|--------------------------|---|---|
| Unternehmen | Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen | Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr |
| Soziales | Arbeitsbedingungen | Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen |

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.2.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 08.03.2024 16:13:21

WFA Version: 1.0

OID: 2276

B2|D0|G2|I2|J2